

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Luftsportverein Treuchtlingen- Pappenheim e.V. “, hat seinen Sitz in Treuchtlingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weißenburg/Bay., Band III Bl.-Nr. 195, Seite 253 am 16.11.1959 eingetragen worden.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Luftsportverein Treuchtlingen - Pappenheim e.V. (im Folgenden mit LVT abgekürzt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

„Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und besonders der Jugend- und Nachwuchsarbeit im Luftsport.

Ferner hat er sich zur Aufgabe gemacht, eine den Zielen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes entsprechende Ausübung des Luftsport zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Flugschule, Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen (Fluggelände) und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sondervermögen für einzelne Gruppen von Mitgliedern darf innerhalb des Vereins nicht gebildet werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3

Der Verein ist Mitglied des „Luftsportverband Bayern e.V. “ (LVB) und erkennt dessen Satzung an.

## § 4

Der Verein ist Mitglied des „Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) und erkennt dessen Satzung an.

## § 5 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) zu stellen.

Voraussetzung für die endgültige Aufnahme in den Verein ist das Ableisten einer Probezeit von sechs Monaten.

Die Beitragspflicht beginnt bereits mit der vorläufigen Aufnahme.

Über die vorläufige und endgültige Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Lehnt der erweiterte Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betreffenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

### Abs. 1: Aktive Mitglieder

Aktive und stimmberechtigte Mitglieder sind Personen, die den laut Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag für aktive Mitglieder entrichten und die laut Mitgliederversammlung festgesetzten Arbeitsstunden ableisten oder ersatzweise zahlen und dem LVB als aktives Mitglied gemeldet sind.

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind beitragsfrei, sie sind nicht stimmberechtigt.

### Abs. 2: Fördernde Mitglieder

Fördernde und stimmberechtigte Mitglieder sind Personen, die nicht selbst als verantwortlicher Flugzeugführer bzw. Flugschüler am Flugsport teilnehmen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag für Förderer entrichten, sowie dem LVB als Förderer gemeldet sind. Sie brauchen keine Arbeitsstunden leisten.

Entsprechend der Beitragsordnung des Luftsportverband Bayern gibt es im LVT passives Funktionspersonal. Dieses zählt zu den fördernden Mitgliedern.

## § 7 Beendigung oder Änderung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet oder geändert

- a) durch freiwillige Entscheidung
- b) durch Tod
- c) durch Ausschließung

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Geleistete Beiträge, Kapitalanteile und Sacheinlagen verfallen zu Gunsten des Vereins.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

Zu a)

Der freiwillige Austritt oder die Veränderung in der Art der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember erfolgen.

Das ausgeschiedene Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet die Mitgliedsbeiträge und vereinbarte Gebühren zu bezahlen und Arbeitsstunden zu leisten.

Zu b)

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu c)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden,

- a) wenn ein Mitglied schwer gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat,
- b) wenn ein Mitglied mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe eines Jahresbeitrages oder höher trotz Zahlungsaufforderung im Rückstand ist.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels Einschreiben bekanntzugeben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss schriftlich binnen einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des Ausschließungsschreibens eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate nach Eingang der Berufung zu berufen ist, entscheidet endgültig.

Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf die

Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

## **§8 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird im Januar eines Kalenderjahres im Voraus für ein Jahr zur Zahlung fällig. Er wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Er ist eine Bringschuld und bei der vom Verein bezeichneten Stelle zu zahlen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a ) der Vorstand
- b ) der erweiterte Vorstand
- c)die Mitgliederversammlung;

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jedem von beiden wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende sein Vorstandsamt nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 12 Der erweiterte Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich zum 1. und 2. Vorsitzenden ein Schriftführer, ein Schatzmeister und ein Beisitzer an. Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

Zur Regelung der fliegerischen Belange gibt sich der Verein eine vereinsinterne Betriebsregelung. Der erweiterte Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan.

Jede Veränderung dieser Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben.

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

In eiligen Fällen kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren herbeiführen. Die Ergebnisse dieser Beschlüsse sind in der nachfolgenden Vorstandssitzung zu protokollieren.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. Vorsitzenden schriftlich verlangt.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer (Revisoren)
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- und die Auflösung des Vereins.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen beim 1. Vorsitzenden mit Begründung spätestens 8 Tage vorher eingegangen sein und den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder verspätet angemeldet wurden, darf in der Mitgliederversammlung nur verhandelt werden, wenn die einfache Mehrheit und der Vorstand damit einverstanden sind.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt.

Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

## **§ 14 Vereinsjugend**

Die Jugendgruppe gibt sich eine Jugendordnung und wählt einen Jugendleiter. Der Jugendleiter ist für die Belange der Jugendgruppe zuständig.

## **§ 15 Vergütungen für Vereinstätigkeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## § 16 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Protokollführer in der Sitzung zu unterzeichnen.

## § 17 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und dem Luftsportverband Bayern (LVB) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung und Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

Dem LVB werden folgende Daten der Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung und Abteilungszugehörigkeit.

Außerdem werden vereinsintern Daten aus der Ausübung des Flugsports wie Start- und Landezeiten, Start und Landeort, verwendete Luftfahrzeuge, etc. gespeichert.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung , der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten,

sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## **§ 19 Auflösung und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung unverzüglich dem Luftsport-Verband Bayern e.V. mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsport-Verband Bayern e.V., Prinzregentenstraße 120, 81677 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **§ 21 Gerichtsstand**

Für alle Verpflichtungen aus dieser Satzung ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Weißenburg i. Bay. Soweit keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften des BGB.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 6. April 2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Treuchtlingen, den 16. März 2019

Robert Renner  
1. Vorsitzender

André Maderholz  
2. Vorsitzender